

BUNDESV ERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 1 B 36.03

OVG 4 A 610/95.A

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 12. Februar 2003
durch die Vizepräsidentin des Bundesverwaltungsgerichts
E c k e r t z - H ö f e r , den Richter am Bundes-
verwaltungsgericht R i c h t e r und die Richterin
am Bundesverwaltungsgericht B e c k

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision in dem Beschluss des
Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-
Westfalen vom 5. November 2002 wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdever-
fahrens.

G r ü n d e :

Die auf § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO gestützte Beschwerde ist unzu-
lässig. Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache wird
nicht den Anforderungen des § 133 Abs. 3 Satz 3 VwGO entspre-
chend dargelegt.

Die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der
Rechtssache setzt voraus, dass eine klärungsfähige und klä-
rungsbedürftige Rechtsfrage aufgeworfen wird. Eine solche
lässt sich der Beschwerde nicht entnehmen. Die von ihr aufge-
worfenene Frage, "ob für Rückkehrer in die Demokratische Repub-
lik Kongo, welche dort keine Familienangehörigen mehr haben,
generell eine Leibes- und Lebensgefahr gemäß § 53 VI AuslG be-
steht", zielt nicht auf eine klärungsfähige Frage des revi-
siblen Rechts. Die Beschwerde wendet sich vielmehr in der Art
einer Berufungsbegründung gegen die den Tatsachengerichten
vorbehaltene Feststellung und Würdigung des Sachverhalts, ins-
besondere die Gefahrenprognose und die Subsumtion im vorlie-

genden Einzelfall angesichts der schwierigen wirtschaftlichen und medizinischen Verhältnisse im Kongo. Damit kann die Beschwerde die Zulassung der Revision nicht erreichen.

Von einer weiteren Begründung wird abgesehen (§ 133 Abs. 5 Satz 2 VwGO).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben. Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 83 b Abs. 2 AsylVfG.

Eckertz-Höfer

Richter

Beck